



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11294**
Datum: 27.11.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Büro der
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	12.12.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widerspruch der Oberbürgermeisterin gegen den Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 zum Jahresabschluss 2011 der GWG mbH - beschränkt auf die Beschlusspunkte 2 und 5 (Gewinnausschüttungen) - Vorlagen-Nr.: V/2012/10929

Der Widerspruch der Oberbürgermeisterin gegen den Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 zum Jahresabschluss 2011 der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH ist ausdrücklich auf die Beschlusspunkte 2. und 5. beschränkt. Über diese Beschlusspunkte entscheidet der Stadtrat erneut. Nur insoweit erfolgt eine erneute Beschlussfassung des Stadtrates unter Abänderung seines Beschlusses vom 21.11.2012 (Vorlagen-Nr.: V/2012/10929).

Beschlussvorschlag:

2. Nach vorgenommener Einstellung von 10 % des Jahresüberschusses in die satzungsmäßigen Rücklagen wird der Bilanzgewinn von EUR 3.341.818,28 an die Gesellschafterin ausgeschüttet.

5. Der Beschlusspunkt 5. wird gestrichen.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Oberbürgermeisterin hat unter dem 27. November 2012 dem Beschluss des Stadtrates zum Jahresabschluss 2011 der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH – beschränkt auf die Beschlusspunkte 2. und 5. – gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 und § 62 Abs. 3 S. 2 GO LSA widersprochen.

Der Widerspruch der Oberbürgermeisterin richtet sich dagegen, dass der Stadtrat beschlossen hat, den Bilanzgewinn 2011 der GWG in Höhe von EUR 3.341.818,28 lediglich in Höhe von 1,3 Mio. EUR im Jahre 2012 an die Gesellschafterin Stadt Halle auszuschütten und den restlichen Betrag erst in den Jahre 2013 und 2014 ausgeschüttet werden sollen. Bezüglich der Begründung wird auf den anliegenden Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 27.11.2012 verwiesen (Anlage 2).

Da die Beschlusspunkte 2. und 5. eine eigenständige Regelung enthalten (Gewinnausschüttung), hat dies zur Folge, dass auch nur über diese nochmals gesondert abgestimmt werden muss. Alle anderen Beschlusspunkte sind wirksam und vom Widerspruch der Oberbürgermeisterin nicht umfasst.

Anlagen

- Auszug aus der Niederschrift der 38. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 21.11.2012 (Anlage 1)
- Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 27.11.2012 (Anlage 2)